

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 132.

Dienstag den 12. Juni 1866.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 8. Mai 1866.

1. Das dem Johann Joseph Stephan Venoir auf eine Verbesserung in den Bewegkräften mit durch Verbrennung der Gase ausgedehnter Luft unterm 29. April 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.

Am 14. Mai 1866.

2. Das der Mathilde Bortolotti auf eine Verbesserung der Ratten- und Mäusevertilgungsmittel unterm 7. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

3. Das dem Adolph Klär auf eine Verbesserung des Maschinen-Schmierapparates unterm 6. Mai 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

4. Das dem Rudolph Stuchly auf die Erfindung eines eigenthümlichen Schlusses an den Koffer- und anderen Taschen unterm 1. Juni 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Thomas Novak auf die Erfindung eines Verfahrens, aus fossilen Kohlen, Torf, Coaks u. s. w. gepresste Stücke (briquets) zu erzeugen, unterm 16. Mai 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das dem Dr. P. Pfeiffermann auf eine Verbesserung seiner privilegirten Zahnpasta unterm 27. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten, fünften und sechsten Jahres.

Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß Johann Deuwagner, Uhrmacher in St. Pölten, das ihm unterm 18. October 1864 auf eine Verbesserung an den Savonette-Taschenuhren ertheilte ausschließliche Privilegium in Gemäßheit der notariell legalisirten Erklärung, vdo. St. Pölten 3. März 1866, an Robert Zbeuner und Sohn, Uhrenfabrikanten in Chaux de fonds und Großhändler in Wien, vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen und die vorschriftsmäßige Registrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Wien, am 14. Mai 1866.

(172—1)

Kundmachung.

Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Conventions-Münze lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechslung mit Beschleunigung an die Direction der Nationalbank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten geschlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechslern.

Wien, am 4. Juni 1866.

Wipig, Miller,
Bank-Gouverneur. Bank-Director.

(178—1)

Nr. 1347.

Kundmachung.

Bei der am 1. Juni d. J. stattgehabten 442ten Verlosung der alten Staatsschuld wurde die Seriennummer 50 gezogen.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 Percent, u. z. Nr. 39546 bis einschließlich Nr. 40776, im Gesamtcapitalsbetrage von 999828 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerh. Patentbes vom Jahre 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858, Nr. 5286 (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5perc. auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Laibach, am 10. Juni 1866.

K. k. Landes-Präsidium für Krain.

(175—1)

Schulbau-Vicitation.

Am 18. Juni d. J., um 10 Uhr Vormittags, wird in dieser Amtskanzlei wegen Uebernahme der Maurer- und Steinmeh-, dann Tischler-, Anstreicher- und Zimmermannsarbeiten beim Neubaue der Schule zu Treffen eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden, wozu Vicitationslustige eingeladen werden.

K. k. Bezirksamt Treffen, am 8. Juni 1866.

(173—1)

Kundmachung.

Nr. 428.

Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 1. Juni l. J., Z. 14 726, wurde der bestehende Verschleißtarif der echten Havana-Cigarren außer Wirksamkeit gesetzt und der nachfolgende Tarif festgestellt, welcher hierlands mit 12. Juni 1866 in Wirksamkeit tritt. Der beigelegte Specialtarif für den Ausverkauf der gepressten echten Havana-Cigarren betrifft eine neue Sorte, deren Verschleiß nur so lange zu dauern hat, als der eben vorhandene Vorrath währt. Der Verschleiß dieser neuen Sorte wird in Krain im Laufe des Monats Juli 1866 beginnen.

Verschleiß-Tarif

der echten und imitirten Havana-Cigarren.

Tarif-Post	Benennung der Gattungen	Preise in österreichischer Währung						
		für 100 Stücke						
		ledig		in Kistchen zu 25 Päckchen		für 1 Päckchen zu 4 Stücken		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
A. Echte Havana-Cigarren.								
(In der Stadt Havana selbst erzeugt.)								
I. Kategorie.								
(Aus den berühmtesten Fabriken Havana's.)								
1	Regalia Imperiale	50, 100	42	—	42	50	1	77
2	„ Media	100	21	—	21	50	—	89
3	Millar Londres	100, 500	16	50	17	—	—	70
II. Kategorie.								
(Aus andern berühmten Fabriken Havana's.)								
		für 100 Stücke		für ein Paquet zu 25 Stücken		für 1 Stück		
		in Kistchen zu Stücken	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	Regalia Grande	100	23	—	5	75	—	24
5	„ Britanica	100	19	—	4	75	—	20
6	„ Londres	100	17	20	4	30	—	18
7	„ Media	100, 250, 500	14	70	3	67 1/2	—	15 1/2
8	Panetelas	100	10	50	2	62 1/2	—	11
9	Damas & Galanes	100	8	50	2	12 1/2	—	9
10	Londres	100, 250, 500	11	50	2	87 1/2	—	12
11	Millar Communes	100, 250, 500	9	50	2	37 1/2	—	10
B. Imitirte Havana-Cigarren.								
(Aus feinsten Havana-Blättern von F. F. Regiefabriken erzeugt.)								
		für 100 Stücke		für 1 Paquet zu 25 Stücken		für 1 Päckchen zu 4 Stücken		
		in Kistchen zu Stücken	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a.	Regalia (Imitation)	50, 100	20	—	20	50	—	85
b.	„ Media (Imitation)	50, 100	16	—	16	50	—	69

Anmerkung. Die Cigarren der Tarifposten A. 1, 2 und 3, dann B. a. und b. dürfen nur in ganzen Kistchen oder in Päckchen zu 4 Stücken mit unverletztem amtlichen Verschlusse verkauft werden; der stückweise Verkauf oder der Verkauf von Kistchen oder Päckchen mit verletztem amtlichen Verschlusse ist daher verboten.

Special-Tarif

für den Ausverkauf der gepressten echten Havana-Cigarren.

Tarif-Post	Benennung der Gattungen	Preise in österreichischer Währung						
		für 100 Stück						
		in Kistchen zu Stücken		für 1 Paquet zu 25 Stücken		für 1 Stück		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
II. Kategorie.								
(Aus den berühmten Fabriken Havana's.)								
1	Regalia Media	100, 250, 500	13	25	3	31	—	14
2	Londres	100, 250, 500	10	50	2	62 1/2	—	11
3	Milares Communes	100, 250, 500	8	50	2	12 1/2	—	9

Laibach, am 10. Juni 1866.

Von der k. k. Finanz-Direction.

(174—1)

Nr. 26957.

Concurs-Kundmachung.

An dem Communal-Realgymnasium in Drohobycz ist eine Lehrerstelle mit der Gehaltsstufe von Siebenhundert dreißig Gulden ö. W. nebst dem Anspruche auf Decennalzulage und Ruhegehalt zu besetzen.

Für diese Lehrerstelle wird die Befähigung zum Unterrichte im Freihandzeichnen und Schönschreiben gefordert, worüber die Nachweisung im Sinne der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. April 1853 (R. G. Bl. von 1853 Nr. 37, Seite 347) zu liefern ist.

An dem Communal-Realgymnasium in Drohobycz ist auch eine Nebenlehrerstelle für französische Sprache mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. zu besetzen, zu deren Erlangung die Nachweisung der im Sinne der obgedachten hohen Ministerial-Verordnung bei der zuständigen Prüfungs-Commission erworbenen Lehrbefähigung erforderlich ist.

Sollte ein Bewerber um diese Nebenlehrerstelle die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes auch in anderen obligaten Lehrfächern nachweisen, so wird er als wirklicher Gymnasiallehrer mit dem systemisirten Gehalte von 735 fl. ö. W. nebst dem Anspruche auf Decennalzulage und Ruhegehalt angestellt werden.

Die Competenten um diese Lehrstellen haben ihre mit dem Lauffcheine, den Studien- und Lehrbefähigungszeugnissen, mit dem Zeugnisse über die Kenntniß der deutschen und polnischen oder ruthenischen Sprache, für erstere Stelle auch mit den eigenen Leistungen im Zeichnungsfache und in der Calligraphie belegten Gesuche, falls sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bei der k. k. galizischen Statthalterei längstens

bis 12. Juli 1866

einzubringen.

Lemberg, am 30. Mai 1866.

Von der k. k. Statthalterei.

(177) **Vollzugsvorschrift**

betreffend die Einhebung des Zinskreuzers in der Landeshauptstadt Laibach.

§. 1. Der Zinskreuzer ist von jedem der Zinssteuer unterliegenden Bauobjecte zu entrichten und wird auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. September 1865 und der a. h. Entschliessung vom 12. März 1866 vom jedem Gulden des fatirten jährlichen Zinses und zwar von 50 Guld. an bis incl. 100 Guld. mit 1 Kreuzer, von über 100 Guld. aber mit 2 Kreuzer vom 1. Jänner 1866 an eingehoben.

§. 2. Diese Gebühr trifft Jedermann, der für sich oder für jemand Andern einen Miethzins bezahlt, oder von ihm eigenthümlichen, selbst benutzten Localitäten fatirt, so auch öffentliche Fonde, Anstalten insoferne sie nicht nach §. 6 befreit sind, — dann auch Besitzer von Naturalwohnungen auf Grund der im §. 7 bezogenen Fatirung.

§. 3. Wenn eine Miethpartei in der beim k. k. Hauptsteueramte überreichten Miethzinsfassion als Miether oder der Hauseigenthümer als Benutzer mehrerer Objecte desselben Hauses verzeichnet erscheint, so bildet der Gesamtwert dieser Objecte die Grundlage zur Bemessung des Zinskreuzers und wird derselbe, wenn der Gesamtzinsbetrag 50 Guld. übersteigt, mit 1 Kreuz. vom Gulden und in dem Falle, als derselbe 100 Guld. übersteigt, mit 2 Kreuzer vom Guld. bemessen und eingehoben.

§. 4. Bei Gebäuden, die nicht als Zinshäuser vermietet werden, sondern zum Zwecke

gewerblicher Unternehmungen dienen, worunter auch Gast- und Einkehrgasthäuser verstanden sind, oder bei Gebäuden, welche ausschließlich von Körperschaften, von den Besitzern, deren Angehörigen oder Bediensteten benützt werden, oder zur Benutzung vorbehalten sind, wird der Zinskreuzer von dem Gesamtzins berechnet.

§. 5. Miethzinsobjecte, welche im Laufe eines Jahres zu wachsen, sind binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten Benutzung behufs Bemessung und Vorschreibung des Zinskreuzers anzuzeigen.

§. 6. Von der Entrichtung des Zinskreuzers sind nur jene Localitäten befreit, welche nach den bestehenden Vorschriften zu Folge ihrer besonderen Widmung eine beständige Zinssteuerfreiheit genießen, nicht aber auch jene, welche sich, wie neue Häuser, nur einer zeitweiligen Zinsfreiheit zu erfreuen haben.

§. 7. Die Vorschreibung der entfallenden Gebühr geschieht bei der Stadtcasse auf Grundlage desjenigen Zinses, welcher in den beim k. k. Hauptsteueramte überreichten Fassionen des laufenden Jahres einbekannt wurde.

Urfällige im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen im Zinsbetrage oder in den Miethparteien sind der Stadtcasse gleichzeitig mit der Abfuhr der Zinskreuzer anzuzeigen.

§. 8. Die für die Miethzinsobjecte eines jeden Hauses entfallende Zinskreuzer-Umlage ist durch die Hausbesitzer von den Miethparteien gleichzeitig mit dem Miethzins einzuhoben und von den erstern in den zwei hiemit festgesetzten Terminen im Juli und November jeden Jahres an die Stadtcasse gegen Empfangsbestätigung

auf dem ihnen vom Magistrate unentgeltlich zu gestellten Zahlungsscheine abzuführen.

Weigerungen der Parteien, die entfallenden Zinskreuzer im Termine der Zinsfälligkeit zu entrichten, sind so gewiß binnen 8 Tagen dem Magistrate anzuzeigen, als sonst der betreffende Hausbesitzer selbst für dessen Entrichtung unmitelbar haftend bleibt.

Die Miethzins von dem für die Zeit seit 1. Jänner 1866 entfallenden und bereits bezahlten Miethzins sind von den Parteien nachträglich an die Hausbesitzer und von diesen an die Stadtcasse abzuführen, oder die Fehlanzeige zu erstatten.

§. 9. Rückstände am Zinskreuzer sind ebenso wie jene an l. f. Steuern durch die gesetzlichen Executionschritte einzubringen.

Vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Laibach am 1. Juni 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(176—1)

Nr. 4086.

Kundmachung.

Wegen Verpachtung der Aufstellung, Abräumung und Reparation der Markthütten wird der Magistat

am 16. Juni d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, eine Licitations-Verhandlung abhalten.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Anfügen eingeladen, daß die Bedingungen hieramts eingesehen werden können.

Stadtmagistat Laibach, am 10. Juni 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 132.

(1373—1) Nr. 3534.

Edict.

Das k. k. Landes- als Concursgericht Laibach gibt bekannt, daß, da zu der ersten Feilbietung des in die Elisabeth Kosat'sche Concursmasse gehörigen Schmelz- und Hammer-Antheiles zu Unterkropp „Mittwoch, dritte Reihenfolge“ kein Kauflustiger erschien, die zwei weitem Termine

am 2. Juli

und 6. August 1866,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte vor sich gehen werden.

Laibach, am 5. Juni 1866.

(1254—2) Nr. 635.

Borrufungs-Edict.

Von dem k. k. Kreisgerichte zu Rudolfswerth wird dem Herrn Friedrich Baron von Borsch zu Borschad, Besitzer der diesseitigen landtäflichen Güter Pletterjach und Gollhof, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe bei diesem Gerichte Herr Josef Zagore von St. Barthelma wegen Ausfolgung von 33 1/2 österreicher Eimer Wein à zu 5 fl. c. s. c die Klage angebracht und um die richterliche Hilfe gebeten. Das Gericht, dem dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Herrn Dr. Johann Skedl als Curator absentis ad hoc bestellt, mit welchem nun die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden solle. Herr Friedrich Baron von Borsch wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er zu der auf den

25. August d. J.

um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte bestimmten Tagsatzung entweder selbst

erscheinen, oder inzwischen seine Rechtsbehilfe dem Kurator an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und solchen diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtliche ordnungsmäßige Klage einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verttheidigung diensam finden würde, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Rudolfswerth, am 15. Mai 1866.

(1215—3) Nr. 1333.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Jacob Bodier, Josef Dernouscheg, Martin Schuschnig und Anna Dernouscheg, wie deren ebenfalls unbekannt Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamt Laas als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Jacob Bodier, Josef Dernouscheg, Martin Schuschnig und Anna Dernouscheg, wie deren ebenfalls unbekannt Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Anton Gaber von Laas wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf der Realität Urb.-Nr. 242/b, Grundbuch der Herrschaft Laas seit mehr als 30 Jahren versicherten Posten als:

1. Jacob Bodier vermöge Schuldbriefes vom 19. Mai 1792: 215 fl. 23., gleich 182 fl. 45 fr.;
2. vermöge Uebergabe von seinem Vater Peter übernommen;
3. Josef Dernouscheg zufolge Ehe-Vertrages vom 7. October 1765 und Testament vom 5. Juli 1771 per 425 fl.
4. ist der Uebergabvertrag vom 2ten November 1827 seinem ganzen Inhalte nach intabulirt;
5. Martin Schuschnig laut Vergleich vom 1. Juni 1829 im Executionswege 150 fl.;
6. Anna Dernouscheg laut Erklärung vom 17. Sept. 1832 per 125 fl.;
7. Anna Dernouscheg laut Vergleich vom 25. Dec. 1829 im Executionswege 500 fl.;

8. Anna Dernouscheg laut Vergleich vom 1. Mai 1833 mit der Wohnung; sub praes. 20. April 1866, Z. 1333, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

20. Juli l. J.,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet und den Gellagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Schuschnig von Laas als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 21. April 1866.

(1342—3) Nr. 1573.

Erinnerung

an Franz Arko von Niederdorf Haus-Nr. 99, unbekanntem Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz als Gericht wird dem Franz Arko von Niederdorf Haus-Nr. 99, unbekanntem Aufenthaltes, erinnert:

Es habe Johann Tanko von Rastitz Haus-Nr. 36 wider denselben die Klage auf Bezahlung eines Darlehensbetrages von 37 fl. 80 fr. ö. W. sub praes. 3. März 1866, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

26. Juni 1866,

Vormittags 9 Uhr, hieramts angeordnet und dem Gellagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr k. k. Notar Johann Arko von Reifnitz als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen hat, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Reifnitz als Gericht, am 3. März 1866.

(1371—1) Nr. 4105.

Uebertragung der dritten exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf den Bescheid vom 10ten Jänner 1866, Z. 240, wird bekannt gemacht, daß die auf heute angeordnete Tagsatzung zur Vornahme der dritten executiven Feilbietung der Realität des Johann Aofec von Verhuif, Dom.-Nr. 123/216 ad Grundbuch Herrschaft Schneeberg, von Amtswegen auf den

27. Juni 1866,

übertragen wurde. k. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 5. Juni.

(1301—2) Nr. 2660.

Uebertragung der dritten executiven Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Laas als Gericht wird hiemit erinnert, daß die mit Bescheid vom 12. Jänner 1866, Z. 390, auf den 10. April 1866 angeordnete dritte executive Feilbietung der dem Andreas Bedaj von Hruschkarje gehörigen Realität Urb.-Nr. 251/245 ad Grundbuch Herrschaft Nablischel mit Beibehaltung des Ortes und der Stunde und dem früheren Anhang auf den

14. August 1866

übertragen wird. k. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 10. April 1866.

(1206—3) Nr. 2162.

Uebertragung der dritten exec. Feilbietung.

Im Nachhange zu dem diesseitigen Edicte vom 10. November 1865, Z. 7096, wird hiemit bekannt gegeben, daß die, dritte Feilbietung der dem Anton Kovac von Zalog gehörigen im Grundbuche der Reichsdomäne Adelsberg sub Urb.-Nr. 169 1/2 vorkommenden Realität mit Beibehaltung des Ortes und der Stunde und mit dem vorigen Anhang auf den

3. Juli 1866

übertragen wurde. k. k. Bezirksamt Adelsberg als Gericht, am 6. April 1866.